

Prof. Dr. Volker Lipp*

Rechtliche Betreuung und das Recht auf Freiheit

15 Jahre nach seinem Inkrafttreten wird das Betreuungsrecht oft kritisiert, weil es die Selbstbestimmung der Betroffenen nicht genügend achtet und den Bürger bevormundet. In seinem Festvortrag zum 15-jährigen Bestehen des Betreuungsvereins Hameln-Pyrmont behandelt Volker Lipp die grundsätzliche Frage, wie sich die rechtliche Betreuung und die Freiheit und Selbstbestimmung der betroffenen Menschen zueinander verhalten. Es ist die Aufgabe der rechtlichen Betreuung, die Selbstbestimmung des Betreuten zu achten und zu fördern. Sie kann freilich leicht in Fremdbestimmung und Bevormundung umschlagen. Die Freiheit des Betreuten zu schützen und zu verwirklichen ist deshalb eine stetige Herausforderung für alle Beteiligten.¹

INHALT

I. Einleitung

II. Das Recht auf Freiheit

III. Die rechtliche Betreuung

1. Aufgabe der rechtlichen Betreuung
2. Tätigkeit des Betreuers

IV. Betreuung und Freiheit des Betreuten

1. Bestellung eines Betreuers
2. Tätigkeit des Betreuers

V. Entscheidungen des Betreuers gegen den Willen des Betreuten

1. Voraussetzungen
2. Entscheidungsmaßstab

VI. Zwangsbehandlung und vormundschaftsgerichtliche Genehmigung

VII. Schlussbemerkung

Sie uns daher einmal genauer nachfragen, wie sich die rechtliche Betreuung und das Recht auf Freiheit zueinander verhalten. Ich werde dabei in drei großen Schritten vorgehen:

1. Zunächst werde ich versuchen zu klären, was man unter dem „Recht auf Freiheit“ versteht (II.) und worin die Aufgabe der Betreuung und des Betreuers besteht (III.).
2. In einem zweiten Schritt werde ich dann das Verhältnis von Betreuung und Freiheit des Betreuten genauer in Augenschein nehmen (IV.).
3. Im dritten Schritt skizziere ich die Konsequenzen, die sich hieraus für die Frage ergeben, wann und wie der Betreuer gegen den Willen des Betreuten handeln darf (V.), und zeige am aktuellen Beispiel der Zwangsbehandlung, welche Rolle dabei dem Vormundschaftsgericht zukommt (VI.).

II. Das Recht auf Freiheit

„Freiheit“ ist ein wichtiges Gut. Darin sind wir vermutlich alle einig. Doch was wir darunter verstehen, lässt sich nicht so leicht sagen. Die philosophische Diskussion um die „Freiheit“ reicht zurück bis in die Antike und ist heute bei weitem nicht abgeschlossen. Doch für unsere Zwecke genügt es, auf unser Alltagsverständnis zurückzugreifen. Vermutlich können wir uns relativ leicht darauf verständigen, dass Freiheit darin besteht, zu tun und zu lassen, was man selbst möchte. Das „Recht auf Freiheit“ schützt uns dann davor, dass ein anderer uns seinen Willen aufzwingt. Es wird vor allem dann wichtig, wenn das, was wir tun möchten, nicht als selbstverständlich akzeptiert wird, wenn andere es für falsch, schlecht oder unmoralisch halten. Das Recht auf Freiheit gibt dem Einzelnen die Möglichkeit, anders zu denken, anders zu sein und anders zu handeln als

die große Mehrheit. Kurz gesagt: Es schützt gerade die Andersdenkenden.

Grundgesetz und Bürgerliches Gesetzbuch schützen diese Handlungsfreiheit des Menschen in vielfältiger Weise, je nachdem, um welche Lebensbereiche es sich handelt. So garantiert das Grundgesetz neben der allgemeinen Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) in speziellen Grundrechten die Bewegungsfreiheit (Art. 2 Abs. 2 S 2, 104 Abs. 1 GG), die Glaubens- und Gewissensfreiheit (Art. 4 GG), die Freiheit der Meinungsäußerung (Art. 5 Abs. 1 GG), die Berufsfreiheit (Art. 12 GG), die Eigentumsfreiheit (Art. 14 GG), das BGB schützt die Freiheit der Person und des Eigentums (§§ 823, 1004 BGB) usw.

Natürlich kann die Freiheit des Einzelnen nicht grenzenlos sein. Denn auch alle anderen Mitglieder der Gesellschaft haben das Recht auf die gleiche Freiheit. Die Rechtsordnung hat deshalb die wichtige Aufgabe, die Freiheitssphären der Einzelnen voneinander abzugrenzen. Das Recht auf Freiheit des einzelnen Menschen kann beschränkt werden, freilich nur um der Rechte anderer willen oder im Interesse aller. Eine solche Beschränkung der Freiheit ist deshalb eine Ausnahme, die einer Rechtfertigung bedarf und begründet werden muss.

Wichtiger noch als die Schranken, die die Rechtsordnung dem Freiheitsrecht des Einzelnen „von außen“ auferlegt, sind die Voraussetzungen für seine Ausübung, seine „inneren“ Bedingungen. Freiheit, so hatten wir gesagt, besteht darin, zu tun und lassen, was man selbst möchte. Freiheit bedeutet daher mit anderen Worten: selbst zu entscheiden, nach eigenen Maßstäben und Wertvorstellungen zu leben. Damit sind wir beim Kern des Rechts auf Freiheit angekommen: der Selbstbestimmung. Die Freiheitsgrundrechte des Grundgesetzes schützen ebenso wie der zivilrechtliche Rechtsgüterschutz im Kern ein- und dasselbe, nämlich das Selbstbestimmungsrecht des Menschen.

Nun ist freilich unübersehbar, dass die Fähigkeiten der Menschen, selbstbestimmt und eigenverantwortlich zu entscheiden, in der Wirklichkeit durchaus unterschiedlich sind. Manche haben diese Fähigkeit sogar ganz verloren, wie z. B. die Wachkomapatienten. Deshalb kann man gar nicht oft genug betonen, dass das Selbstbestimmungsrecht nach deutschem Recht jedem Menschen zusteht – von dem Augenblick seiner Geburt an bis zum

* Der Verfasser ist Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Zivilprozessrecht und Rechtsvergleichung an der Universität Göttingen.

¹ Der Vortrag wurde überarbeitet und um einige Nachweise ergänzt. Im Übrigen ist der Vortragsstil beibehalten.

letzten Atemzug und ganz unabhängig davon, ob und in welchem Umfang er in der Lage ist, dieses Recht selbst auszuüben. Das Selbstbestimmungsrecht bildet den Kern der durch das Grundgesetz geschützten Menschenwürde. Menschenwürde und Selbstbestimmungsrecht stehen jedem Menschen in gleicher Weise zu, auch den psychisch Kranken oder Behinderten (Art. 1 Abs. 1, Art. 3 Abs. 1 GG). Deshalb haben auch psychisch Kranke oder Behinderte die „Freiheit zur Krankheit“, wie das BVerfG formuliert hat.²

Dieses Selbstbestimmungsrecht hat der Staat nach Art. 1 Abs. 1 GG zu achten und zu schützen. Damit ist zweierlei ausgesagt:³ Zum einen darf der Staat das Selbstbestimmungsrecht des Bürgers nicht missachten (Achtungsgebot), zum anderen muss er für dessen Verwirklichung sorgen (Schutzgebot). Aus dem Achtungsgebot folgt, dass die Bestellung eines gesetzlichen Vertreters, d. h. des Betreuers, verfassungsrechtlich erst dann zulässig ist, wenn dem Betroffenen wegen seiner Krankheit die Fähigkeit zur eigenverantwortlichen, freien Entscheidung fehlt. Das Schutzgebot verpflichtet den Staat andererseits dazu, diesen Menschen ein Instrument zur Verfügung zu stellen, mit dessen Hilfe sie ihr Recht zur Selbstbestimmung trotz ihrer Krankheit oder Behinderung tatsächlich verwirklichen können. Dieses Instrument ist die rechtliche Betreuung. Mit anderen Worten: Das Schutzgebot bildet die positive verfassungsrechtliche Grundlage für die rechtliche Betreuung. Demgegenüber begrenzt das Achtungsgebot sie auf die Fälle, in denen der Betroffene wegen seiner Krankheit oder Behinderung tatsächlich nicht eigenverantwortlich entscheiden kann. Darin kommt zum Ausdruck, dass der freiheitliche Staat des Grundgesetzes das Selbstbestimmungsrecht seiner Bürger anerkennt und nicht das Recht hat, sie zu erziehen und zu bevormunden.

Die Orientierung des Betreuungsrechts weg von der paternalistischen Bevormundung und hin zur Selbstbestimmung des Betroffenen steht im Einklang mit der internationalen Entwicklung im Bereich des Vormundschafts- und Betreuungsrechts. Unsere europäischen Nachbarn haben z. T. vor, z. T. nach dem Betreuungsgesetz Reformen in Gang gesetzt, die diesem Ziel verpflichtet sind. Von besonderer Bedeutung für die Ausgestaltung des Betreuungsrechts ist heute eine Empfehlung des Europarats aus dem Jahre 1999.⁴ Darin wird u. a. gefordert, das Betreuungsrecht an der Menschenwürde und den Freiheitsrechten des Betroffenen zu orientieren und die Möglichkeiten zur Selbstbestimmung soweit als möglich zu erhalten.

III. Die rechtliche Betreuung

1. Aufgabe der rechtlichen Betreuung⁵

Die Aufgabe der Betreuung lässt sich damit ganz allgemein folgendermaßen beschreiben: Ihre Aufgabe ist die Sicherung und Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts des Betreuten. Wenn und soweit einem Erwachsenen wegen einer Krankheit oder Behinderung tatsächlich die Fähigkeit zur Selbstbestimmung fehlt, hat die Betreuung sein Selbstbestimmungsrecht herzustellen und zu verwirklichen. Hilfe und Schutz durch die rechtliche Betreuung beziehen sich also auf das Selbstbestimmungsrecht, das jedem Menschen kraft seiner Menschenwürde verfassungsrechtlich garantiert ist.

Schlägt man im Gesetz, d. h. im BGB und im FGG nach, wird man allerdings keine Vorschrift finden, die eine Aussage über die Aufgabe der Betreuung enthält. Die Gesetze regeln praktische Fragen: Wer kann oder soll Betreuer werden? Kann der Betreuer für den Betreuten Verträge schließen und rechtswirksam Erklärungen abgeben und entgegennehmen? Muss der Betreuer für die Unterbringung des Betreuten eine Genehmigung des Vormundschaftsgerichts einholen? usw. Die Gesetze geben jedoch keine Antwort auf die grundlegende Frage nach dem Sinn oder der Aufgabe der Betreuung. Schon deshalb greift es zu kurz, wenn man etwa aus der Vorschrift des § 1902 BGB ableitet, „die“ Aufgabe des Betreuers sei die „rechtsgeschäftliche Stellvertretung“ des Betreuten. § 1902 BGB besagt, dass der Betreuer den Betreuten in seinem Aufgabenkreis gerichtlich und außergerichtlich vertreten kann. Damit wird keine Aufgabe formuliert oder definiert, sondern dem Betreuer lediglich ein Mittel an die Hand gegeben, mit dem er seine Aufgabe erfüllen kann. Worin die Aufgabe des Betreuers besteht, sagt § 1902 BGB also nicht.

Man darf deshalb die einzelnen Vorschriften über die Tätigkeit des Betreuers nicht isoliert, sondern muss sie in ihrem Zusammenhang betrachten. Dabei zeigt sich, dass die Betreuung sich nicht in der Stellvertretung erschöpft, es nicht nur um die Abgabe von rechtlichen Erklärungen für den Betreuten, nicht nur um das Handeln für den Betreuten geht, sondern auch um den Schutz des Betreuten: Der Einwilligungsvorbehalt dient dem Schutz vor Gefahren für die Person oder das Vermögen des Betreuten.⁶ Die Unterbringung soll ihn davor schützen, dass er sich selbst tötet oder schweren gesundheitlichen Schaden zufügt.⁷

Der Schutz des Betreuten vor Gefahren für seine Person oder sein Vermögen gehört daher ebenso zur Aufgabe des Betreuers wie das Handeln für den

Betreuten! In der internationalen Diskussion spricht man von „legal protection“⁸ und legt damit den Schwerpunkt noch deutlicher auf den Schutzaspekt. Hilfe und Schutz bilden daher stets zusammen die Aufgabe der rechtlichen Betreuung. Die Betreuung umfasst als Teilaufgaben:

- die Herstellung der fehlenden Handlungsfähigkeit (Hilfe);
- den Schutz des Betroffenen davor, dass er sich wegen seiner fehlenden Fähigkeit zur Selbstbestimmung selbst schädigt (Schutz).

2. Tätigkeit des Betreuers

Ich habe bislang ganz allgemein die Aufgabe der Betreuung beschrieben. Ist ein Betreuer bestellt, obliegt es im Wesentlichen ihm, diese Aufgabe zu erfüllen. Das führt uns zur Tätigkeit des Betreuers und den Mitteln, die ihm zur Erfüllung seiner Aufgabe zur Verfügung stehen.⁹

Das Gesetz macht in § 1902 BGB den Betreuer in seinem jeweiligen Aufgabenkreis zum Stellvertreter des Betreuten. Andere Befugnisse werden an einer versteckter Stelle erwähnt und stehen ihm nur zu, wenn sie ihm vom Vormundschaftsgericht zugewiesen werden, z. B. die Befugnis zur Entgegennahme, Öffnen und Anhalten der Post,¹⁰ die Befugnis zur Aufenthaltsbestimmung¹¹ oder zur Umgangsbestimmung.¹² Die Stellvertretung ist daher jedenfalls ein Mittel, das dem Betreuer immer zur Verfügung steht. Zu fragen ist aber, ob sie das einzige Mittel ist oder ob ihm daneben auch noch andere Mittel zur Verfügung stehen, und zwar unabhängig von den besonderen

2 BVerfGE 58, 208 (225); BVerfG BtPrax 1998, 144 (145).

3 Zum Folgenden ausführlich Lipp, Freiheit und Fürsorge: Der Mensch als Rechtsperson, 2000, S 118 ff., 141 ff.; vgl. auch Lipp, BtPrax 2005, 6 (7 ff.).

4 Recommendation R (99) 4 of the Committee of Ministers to Member States on Principles Concerning the Legal Protection of Incapable Adults.

5 Dazu ausführlich Lipp, Freiheit und Fürsorge (Fn. 3), S 22 ff., insbes. S 40 ff., 75 ff.; vgl. auch Lipp, BtPrax 2005, 6 ff.

6 § 1903 Abs. 1 S 1 BGB.

7 § 1906 Abs. 1 Nr. 1 BGB. Für Nr. 2 ist aus verfassungsrechtlichen Gründen ebenfalls die Gefahr eines schweren Gesundheitsschadens erforderlich, vgl. BayObLG FamRZ 2000, 566 (567); Schwab, in: Münchener Kommentar zum BGB, 4. Aufl. 2002, § 1906 BGB Rn. 21.

8 Vgl. nur die Empfehlung des Europarats (oben Fn. 4), die „legal protection“ im Titel führt.

9 Vgl. dazu schon Lipp, BtPrax 2005, 6 (8 ff.).

10 § 1896 Abs. 4 BGB.

11 § 1897 Abs. 2 S 1 und §§ 691 Abs. 2 S 1, 69m FGG.

12 § 1908i Abs. 2 i. V. m. § 1632 Abs. 2 und 3 BGB.

Befugnissen, die ihm das Vormundschaftsgericht erst im Einzelfall zuweisen muss.

Dazu schweigt das Gesetz. Man kann diese Frage deshalb nur beantworten, wenn man auf die Grundsätze zurückgreift, die das Betreuungsrecht für die Tätigkeit des Betreuers aufstellt. Diese Grundsätze sind wohlbekannt. Weniger geläufig ist es, dass sie sich unmittelbar aus der Aufgabe der Betreuung ergeben. Sie sind deshalb nicht bloß wohlklingende Forderungen nach einer besseren Praxis, sondern konkrete Rechtsgrundsätze, die unbedingt beachtet werden müssen. Dazu gehören:

- der Erforderlichkeitsgrundsatz: Er gilt für die Bestellung, die Festlegung des Aufgabenbereichs und der Kompetenzen des Betreuers durch das Vormundschaftsgericht¹³ sowie, was oft übersehen wird, auch für die Tätigkeit des Betreuers.¹⁴ Vormundschaftsgericht und Betreuer dürfen nur tätig werden, wenn der Betroffene keine eigenverantwortliche Entscheidung treffen kann und soweit es der konkret vorhandene Fürsorgebedarf erfordert.
- die rechtliche Bindung des Vormundschaftsgerichts und des Betreuers an die Wünsche des Betreten und an das subjektiv verstandene Wohl des Betreten.¹⁵
- das Prinzip der Beteiligung des Betreten: Der Betreute muss vom Vormundschaftsgericht angehört werden, der Betreuer muss die Betreuung im persönlichen Kontakt mit dem Betreten führen.¹⁶
- der sogenannte Rehabilitationsgrundsatz.¹⁷ Die Betreuung ist nicht auf Dauer angelegt, sondern soll wieder aufgehoben werden. Der Betreute soll wieder in die Lage versetzt werden, selbständig entscheiden zu können. Dazu müssen Vormundschaftsgericht und Betreuer im Rahmen ihrer Tätigkeit beitragen.

Aus dieser Orientierung auf die Selbstbestimmung des Betreten ergibt sich als oberstes Ziel jeder Betreuer Tätigkeit, dass der Betreute seine Angelegenheiten selbständig wahrnimmt. Der Betreuer hat deshalb zuerst die vorhandenen Fähigkeiten und Möglichkeiten des Betreten zu aktivieren, diesen zu unterstützen und zu beraten, damit dieser die jeweiligen Angelegenheiten selbst wahrnimmt oder sich nicht schädigt. Erst wenn diese schwachen Formen der Rechtsfürsorge nicht genügen, darf der Betreuer zu Mitteln greifen, die stärker in das Selbstbestimmungsrecht des Betreten eingreifen wie z.B. zur Stellvertretung oder zu seinen Befugnissen aus Einwilligungsvorbehalt oder zur Aufenthaltsbestimmung. Wenn der Be-

treuer anstelle des Betreten als dessen Stellvertreter handelt, verdrängt er den Betreten und verwehrt ihm, die betreffende Angelegenheit selbst zu erledigen. Das ist nur dann erforderlich, wenn die Unterstützung und Beratung durch den Betreuer nicht genügen. Beratung und Unterstützung des Betreten sind deshalb auch keine faktischen Hilfeleistungen außerhalb der Betreuung; sie sind vielmehr das wichtigste, wenngleich unscheinbarste Mittel des Betreuers zur Erfüllung seiner Aufgabe. Das hat man bisher noch nicht klar erkannt. Deshalb werden Beratung und Unterstützung oft mehr geduldet, nicht aber als Mittel des Betreuers akzeptiert.¹⁸

Für Beratung und Unterstützung als Mittel der Aufgabenerfüllung des Betreuers bedarf es keiner besonderen gesetzlichen Kompetenzzuweisung. Sie schränken weder den Rechtskreis des Betreten weiter ein als durch die Bestellung des Betreuers schon geschehen, noch verleihen sie dem Betreuer besondere Kompetenzen gegenüber Dritten. Insofern genügt die allgemeine Aufgabenzuweisung in § 1901 BGB, insbesondere in § 1901 Abs. 2 S 1 BGB.

Bei der Erfüllung der Aufgabe, die rechtliche Handlungsfähigkeit des Betroffenen herzustellen, hat der Betreuer deshalb zuerst die vorhandenen Fähigkeiten und Möglichkeiten des Betreten zu aktivieren, diesen zu unterstützen und zu beraten, damit dieser selbst handelt. Er hat also mit ihm z.B. über die zur Wohnungsrenovierung verfügbaren Mittel zu sprechen, darüber, welcher Aufwand angemessen ist und wofür der Betreute das vorhandene Geld ausgibt. Besteht Gefahr, dass der Betreute sich ein für ihn zu teures Möbelstück aussucht oder aufdrängen lässt, muss der Betreuer den Betreten ggf. auch beim Einkauf begleiten. Erst wenn diese schwachen Formen der Rechtsfürsorge nicht genügen, darf der Betreuer als Stellvertreter an Stelle des Betreten handeln und selbst die nötigen Einkäufe tätigen.

Dies gilt nicht nur für den Schutz des Betreten bei Verträgen oder anderen Rechtsgeschäften. Entsprechendes gilt auch, wenn sich der Betreute durch tatsächliches Handeln selbst zu schädigen droht. Die informelle Kontrolle im Rahmen des persönlichen Kontakts mit dem Betreten und der Versuch, diesen durch ein Gespräch davon abzubringen, sich selbst zu schädigen, haben Vorrang vor einer rechtlichen Beschränkung seiner Rechte.

Reichen Gespräch und Beratung nicht aus, um den Betreten von einer Selbstschädigung abzubringen, kann das Vormundschaftsgericht dem Betreuer eine sog. Bestimmungsbefugnis zuweisen, z. B. die Befugnis zur Aufenthaltsbestim-

mung, zur Bestimmung des Umgangs usw. Das bedeutet beispielsweise, dass der Betreuer befugt und verpflichtet ist, den psychisch kranken Betreten im Gespräch zur Einnahme seiner Medikamente zu bewegen, um damit eine Unterbringung in einer geschlossenen Abteilung zu vermeiden. Aus diesem Grund kann es auch zur Aufgabe des Betreuers gehören, den Betreten beim Transport in die geschlossene Abteilung zu begleiten. Steigt der Betreute aufgrund des Vertrauensverhältnisses zum Betreuer ohne Widerstand in den Wagen, dient die Begleitung durch den Betreuer dazu, die sonst notwendige Gewaltanwendung zu vermeiden.

IV. Betreuung und Freiheit des Betreten

Bisher haben wir unser Augenmerk auf die Aufgabe der Betreuung und die Tätigkeit des Betreuers gerichtet. Die Betreuung bietet Hilfe und Schutz, verwirklicht das Selbstbestimmungsrecht des Betreten. Das klingt gut und – noch besser! – es trifft auch zu. Und doch ist es nur die halbe Wahrheit. Denn die Betreuung hat auch eine dunkle Seite. Das Vormundschaftsgericht kann einen Betreuer auch ohne Antrag und gegen den Willen des Betreten bestellen bzw. sich weigern, ihn zu entlassen.¹⁹ Der Betreuer muss zwar den Wünschen des Betreten entsprechen, doch nur, wenn es dessen Wohl nicht widerspricht.²⁰ Hilfe und Schutz können daher jederzeit und ganz leicht in Bevormundung und Entrechtung umschlagen. Die rechtliche Betreuung ist nicht nur Erbin der alten Gebrechlichkeitspflegschaft auf Antrag des Betroffenen, sondern ebenso, wenngleich sehr eingeschränkt, die Nachfolgerin von Entmündigung und Zwangspflegschaft. Die Betreuung kann also die Freiheit des Betreten nicht nur verwirklichen, sondern auch gefährden.

1. Bestellung eines Betreuers

Ein zentrales Thema des ersten Jahrzehnts des neuen Betreuungsrechts war deshalb, wann das Vormundschafts-

13 § 1896 Abs. 2 S 1 BGB; dazu *Palandt/Diederichsen*, BGB, 66. Auf. 2007, § 1896 BGB Rn. 7 m. w. N.

14 Das zeigt schon § 1901 Abs. 1 BGB: „... Tätigkeiten, die erforderlich sind, ...“; vgl. im übrigen *MünchKomm/Schwab* (Fn. 7), § 1896 BGB Rn. 38, § 1901 BGB Rn. 5.

15 § 1901 Abs. 2 und 3 BGB.

16 § 1897 Abs. 1 und § 1901 Abs. 3 S 3 BGB.

17 § 1901 Abs. 4 und 5 BGB.

18 Zurückhaltend z.B. *Palandt/Diederichsen* (Fn. 13), § 1901 BGB Rn. 1.

19 § 1896 Abs. 1 S 1 BGB („...oder von Amts wegen...“), § 1908d Abs. 2 S 1 BGB („...es sei denn, dass eine Betreuung von Amts wegen erforderlich ist.“).

20 § 1901 Abs. 3 S 1 BGB.

gericht einen Betreuer bestellen darf. Denn wenn der freiheitliche Staat des Grundgesetzes das Selbstbestimmungsrecht seiner Bürger anerkennt und nicht das Recht hat, sie zu erziehen und zu bevormunden, genügt es für die Bestellung eines Betreuers nicht, dass ein Mensch seine Angelegenheiten nicht regelt und ihm deshalb Schaden droht. Ein staatlicher Eingriff durch das Vormundschaftsgericht setzt vielmehr voraus, dass die Angelegenheiten deshalb nicht geregelt werden, weil der Betroffene dazu aufgrund seines körperlichen oder geistigen Zustands nicht in der Lage ist. Über die Konkretisierung der so genannten Eingriffsschwelle ist viel geschrieben und gesagt worden.²¹ Hier sollen nur die wichtigsten Punkte in Erinnerung gerufen werden:

- Es muss eine der in § 1896 Abs. 1 BGB genannten psychischen Krankheiten oder Behinderungen vorliegen und durch ein Sachverständigengutachten festgestellt werden.²²
- Infolge seines psychischen oder körperlichen Zustands muss der Betroffene außer Stande sein, eine eigenverantwortliche Entscheidung zu treffen und seine Angelegenheiten selbst zu besorgen.
- Die Angelegenheiten des Betroffenen werden nicht von einem Bevollmächtigten oder auf andere Weise ordnungsgemäß besorgt (§ 1896 Abs. 2 BGB).

Allerdings wurde die zentrale, hier an zweiter Stelle genannte Voraussetzung, dass ein Betreuer nur bestellt werden darf, wenn dem Betroffenen die Fähigkeit zur eigenverantwortlichen, freien Entscheidung fehlt, im ursprünglichen Text des § 1896 BGB nicht genannt. Sie wurde in der Rechtsprechung insbesondere vom BayObLG herausgearbeitet und von den anderen Gerichten und von der Literatur der Sache nach weitgehend akzeptiert.²³ Da sie in der Praxis gleichwohl des Öfteren missachtet wurde, hat der Gesetzgeber mit dem 2. BtÄndG einen Abs. 1a in § 1896 BGB eingefügt, wonach ein Betreuer nicht gegen den freien Willen des Betroffenen bestellt werden darf. Damit ist die Eingriffsschwelle nunmehr gesetzlich normiert.²⁴

Die Vorschrift ist freilich zu eng formuliert. Dem Text nach stellt sie nur eine Schranke für die Zwangsbetreuung auf, sie schließt die Bestellung eines Betreuers gegen den freien Willen des Betroffenen aus. Ihre Bedeutung reicht jedoch weiter: Soweit ein erwachsener Mensch in der Lage ist, sich frei und selbständig zu entscheiden, darf das Vormundschaftsgericht auch dann keinen Betreuer bestellen, wenn er dies selbst wünscht oder beantragt.²⁵ Denn wenn

man fähig ist, selbstbestimmt zu entscheiden, ist man dafür auch verantwortlich. Mit anderen Worten: Selbstbestimmung und Selbstverantwortung sind zwei Seiten ein- und derselben Medaille.

2. Tätigkeit des Betreuers

Auch der Betreuer muss in manchen Fällen gegen den Willen des Betreuten entscheiden. Das betrifft nicht nur die Unterbringung oder ähnliche gravierende Entscheidungen, sondern auch ganz alltägliche Angelegenheiten. Das mögen zwei Beispiele illustrieren:

Wofür wird das Geld des Betreuten ausgegeben?

- Für Kleidung aus einer teuren Boutique oder von einem Discounter, für ein neues Bett mit elektrisch verstellbarem Lattenrost und Latexmatratze für 4000 Euro oder für eine einfachere Ausführung für 500 Euro?
- Für Zigaretten oder Alkohol? – Ist das stets unzulässig, weil es schädlich ist? Oder kann der Betreuer es in einem gewissen Rahmen dulden? Oder hat der Betreute gar nicht nur die „Freiheit zur Krankheit“, sondern auch die Freiheit zu rauchen und zu trinken?

Wie man sieht, erschöpft sich die „Zwangsbetreuung“ nicht in der Bestellung eines Betreuers durch das Vormundschaftsgericht gegen den Willen des Betroffenen oder in der Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung. Auch in anderen, weniger dramatischen Fällen kann und muss der Betreuer ggf. gegen den Willen des Betreuten handeln. Solche Entscheidungen können sowohl im Bereich der Vermögensangelegenheiten als auch im Bereich der Personensorge erforderlich werden.

Unter der Geltung des früheren Vormundschaftsrechts war es völlig selbstverständlich, dass der Vormund gegen den Willen des Betroffenen handeln konnte.²⁶ Der Wille des Betroffenen hatte nämlich rechtlich gesehen keine Bedeutung, denn er war kraft der Entmündigung geschäftsunfähig bzw. in der Geschäftsfähigkeit beschränkt. Folglich stand es im freien Belieben des Vormunds, ob er einen Wunsch des Betroffenen beachtete und befolgte oder nicht. Und da es auf die Wünsche des Betroffenen nicht ankam, brauchte sie der Vormund auch nicht im persönlichen Gespräch mit ihm erfragen. Eine „persönliche“ Vormundschaft kannte das alte Recht nicht. Entsprechendes galt für die Zwangspflegschaft.

Dieser kurze Blick auf das alte Vormundschaftsrecht, das ja immerhin bis Ende 1991 galt, macht deutlich, welche große

und weitreichende Reform das Betreuungsrecht darstellt. Heute bedeutet die Bestellung eines Betreuers nämlich nicht mehr, dass der Betroffene entmündigt wird und sein Wille keine Rolle mehr spielt. Die Bestellung eines Betreuers beschränkt die Geschäftsfähigkeit des Betreuten ebenso wenig wie seine Fähigkeit zur Einwilligung in die ärztliche Behandlung. Er kann also prinzipiell weiterhin alle Verträge selbst abschließen und selbst entscheiden, ob er sich behandeln lassen möchte. Auch im Innenverhältnis zum Betreuer sind die Wünsche des Betreuten maßgeblich (§ 1901 Abs. 3 S 1 und 2 BGB). Deshalb muss der Betreuer die Betreuung „persönlich“ führen, d.h. regelmäßig im persönlichen Kontakt mit dem Betreuten stehen und mit ihm sprechen.

Sicherlich gehören die Orientierung am Willen des Betreuten und der persönliche Kontakt zur guten Praxis der Betreuungsarbeit. Doch handelt es sich nicht nur um professionelle Qualitätsstandards oder gar bloß um hehre Ziele einer idealen Betreuungsarbeit, die zwar anzustreben, aber nie vollständig zu erreichen sind. Die Regelung des § 1901 Abs. 3 S 1 BGB, wonach der Betreuer Wünschen des Betreuten zu entsprechen hat (...), ist kein unverbindlicher Programmsatz, sondern eine ausdrückliche gesetzliche Verpflichtung des Betreuers. Gleiches gilt für die Besprechungspflicht (§ 1901 Abs. 3 S 3 BGB) und die Pflicht zur persönlichen Betreuung (vgl. § 1897 Abs. 1 BGB). Als gesetzliche Pflichten müssen sie von jedem Betreuer befolgt werden. Ihre Verletzung kann Sanktionen zur Folge haben, angefangen von den Aufsichtsmaßnahmen des Vormundschaftsgerichts, über die Entlassung des Betreuers bis hin zu Schadensersatzansprüchen oder gar zur Strafbarkeit des Betreuers.

Deshalb kann man heute die Frage, wann der Betreuer gegen den Willen des Betreuten handeln darf, nicht mehr einfach pragmatisch beantworten. Man muss vielmehr klare Regeln dafür entwickeln, zum Schutz der Freiheit des

21 Vgl. nur *MünchKomm/Schwab* (Fn. 7), § 1896 BGB Rn. 6 ff.; ausführlich v. *Sachsen Gessaphe*, Der Betreuer als gesetzlicher Vertreter für eingeschränkt Selbstbestimmungsfähige, 1999.

22 § 68b FGG.

23 Vgl. BayObLG FamRZ 1993, 851; BayObLG BtPrax 1994, 59 ff. und BayObLG BtPrax 2004, 68 f.; weitere Nachweise bei *Münch-Komm/Schwab* (Fn. 7), § 1896 BGB Rn. 27.

24 BT-Drucks. 15/2494, S 27 ff.

25 BayObLG FamRZ 1998, 1057 (1058); *Münch-Komm/Schwab* (Fn. 7), § 1896 BGB Rn. 32, 117.

26 BGH NJW 1967, 2404 (2406); BGHZ 48, 147 (159 f.); BGHZ 70, 252 (258 ff.); ausführlich Kollmer, Selbstbestimmung im Betreuungsrecht, 1992, S 108 ff.

Betreuten, aber auch im Interesse des Betreuers, dessen Aufgabe ja dadurch nicht leichter und einfacher geworden ist.

V. Entscheidungen des Betreuers gegen den Willen des Betreuten²⁷

Dabei muss man zwei Aspekte unterscheiden:

- Wann darf der Betreuer gegen den Willen des Betreuten handeln?
- Woran muss sich der Betreuer dann orientieren?

1. Voraussetzungen

Blickt man ins Gesetz, findet man eine Antwort auf die erste Frage in § 1901 Abs. 3 S 1 BGB: Der Betreuer ist an den Wunsch des Betreuten gebunden, „sofern dies dessen Wohl nicht zuwiderläuft (...)“. Deshalb meinen viele, man brauche einen Wunsch des Betreuten nicht zu befolgen, der für ihn schädlich ist. Daraus zieht dann z. B. ein in der Praxis weit verbreiteter Kommentar den Schluss, dass ein Wunsch nach Zigaretten nicht beachtet werden muss.²⁸ Andere haben daraus entnommen, dass eine Patientenverfügung den Betreuer nicht binden kann.²⁹ Und darauf hat man auch die Zwangsbehandlung gestützt, als ein psychisch Kranker die ärztlich empfohlene Depotinjektion mit Neuroleptika wegen ihrer Nebenwirkungen ablehnte.³⁰

Allerdings heißt es andererseits in Abs. 2 desselben Paragraphen, dass es zu seinem Wohl gehört, „sein Leben nach seinen eigenen Wünschen und Fähigkeiten zu gestalten“. Das „Wohl“ des Betreuten ist also nicht objektiv oder gar nach den persönlichen Ansichten des Betreuers zu bestimmen, sondern subjektiv aus Sicht des Betreuten. Möchte er z. B. rauchen, Wein oder Bier trinken, darf man ihm das nicht bloß deshalb verwehren, weil er „unter Betreuung“ steht. Gleiches gilt für den Wunsch, nicht alle Möglichkeiten der modernen Intensivmedizin auszureizen, sondern zu Hause in Frieden zu sterben.

Wann darf also der Betreuer gegen den Willen des Betreuten handeln? Bei näherer Betrachtung fällt auf, dass diese Frage einer anderen, bekannten Frage gleicht, nämlich „Wann darf das Vormundschaftsgericht gegen den Willen des Betroffenen einen Betreuer bestellen?“ Die Antwort hierauf kennen wir. Ich meine, dass man sie auf die konkrete Einzelentscheidung des Betreuers übertragen kann. Mit anderen Worten: Was für die Bestellung eines Betreuers durch das Vormundschaftsgericht gilt, gilt entsprechend für die konkrete Einzelentscheidung des Betreuers.

Das heißt, der Betreuer darf eine Entscheidung gegen den Willen des Betreuten treffen, wenn

- der Betreute aufgrund seines Zustands in der konkreten Situation nicht mehr eigenverantwortlich („frei“) handeln kann, weil der Wunsch gerade auf der psychischen Krankheit oder Behinderung beruht;
- der Betreute deshalb die konkrete Angelegenheit nicht selbst besorgen kann und
- das Handeln des Betreuers erforderlich ist.

Deshalb darf der Betreuer dem trockenen Alkoholiker zwar den Wunsch nach Bier, Wein oder Schnaps abschlagen, aber nicht den Wunsch nach Zigaretten. Deswegen ist der Betreuer an eine bei klarem Bewusstsein verfasste Patientenverfügung gebunden, wie der Bundesgerichtshof im Jahre 2003 entschieden hat,³¹ und deswegen darf er nicht in die Zwangsbehandlung des Betreuten mit Psychopharmaka einwilligen, wenn sie der Betreute nicht aus Uneinsichtigkeit in seine Krankheit, sondern wegen der Nebenwirkungen ablehnt.³²

2. Entscheidungsmaßstab

Ist der Wunsch des Betreuten unbeachtlich, stellt sich die Frage, woran sich der Betreuer dann orientieren kann und muss. Die Antwort darauf gibt § 1901 Abs. 2 BGB: am „Wohl“ des Betreuten. Das ist, wie S 2 deutlich sagt, anhand der Wünsche und Vorstellungen des Betreuten zu bestimmen, also aus Sicht des Betreuten. Der Betreuer hat daher so zu entscheiden, wie der Betreute sich selbst, aber ohne den Einfluss seiner Krankheit oder Behinderung, entscheiden hätte.

Auch wenn also ein psychisch Kranker die medikamentöse Behandlung ablehnt, weil er krankheitsbedingt glaubt, gesund zu sein, darf der Betreuer gleichwohl nicht einfach der vorgeschlagenen Behandlung zustimmen. Er muss vielmehr fragen, ob der Betreute ohne den Einfluss seiner Krankheit dieser Behandlung zugestimmt hätte. Das macht vor allem dort einen Unterschied, wo es nicht nur eine einzige mögliche Behandlung, sondern verschiedene Behandlungsalternativen gibt, deren Für und Wider untereinander abzuwägen ist.

VI. Zwangsbehandlung und vormundschaftsgerichtliche Genehmigung

Das Recht des Betreuten auf Freiheit wird besonders deutlich beschränkt, wenn er in einer geschlossenen Einrichtung untergebracht und gegen seinen Willen behandelt wird. Deshalb wird die

Zwangsbehandlung des Betreuten seit Langem intensiv diskutiert. Allerdings ging es hierbei praktisch ausschließlich um die grundsätzliche Zulässigkeit einer solchen Zwangsbehandlung, nicht um ihre Voraussetzungen im Einzelfall.

Nachdem nun der Bundesgerichtshof in zwei Entscheidungen klare Leitlinien für die Praxis vorgegeben hat, kann man davon ausgehen, dass eine Zwangsbehandlung auf Grundlage einer Einwilligung des Betreuers nur im Rahmen der Unterbringung möglich ist. Für diese stationäre Zwangsbehandlung gelten die folgenden Grundsätze:³³

- Die rechtliche **Kompetenz des Betreuers** für eine Unterbringung des Betreuten und für die Zwangsbehandlung selbst ergibt sich aus der Zuweisung eines entsprechenden Aufgabenkreises durch das Vormundschaftsgericht in Verbindung mit § 1901 Abs. 2 und 3 BGB. Der Aufgabenkreis muss sowohl die Behandlung als auch die Regelung der Fortbewegungsfreiheit umfassen.³⁴ Neben der **Gesundheitsorge** ist daher die Befugnis zur **Aufenthaltsbestimmung** erforderlich.³⁵
- Bei der Entscheidung des Betreuers über die Unterbringung und über die Zwangsbehandlung gelten die bereits dargelegten Regeln über die Entscheidung gegen den Willen des Betreuten.
- Der Betreuer bedarf für die **Unterbringung** zur Zwangsbehandlung der **Genehmigung nach § 1906 Abs. 1 Nr. 2 BGB**. Der Widerstand des Betreuten richtet sich in aller Regel gegen die Unterbringung und die Behandlung. Deshalb muss die Genehmigung im Hinblick auf eine bestimmte (Zwangs-) Behandlung

27 Erste Überlegungen dazu habe ich auf dem Vormundschaftsgerichtstag 2002 vorgestellt, vgl. *Lipp*, in: Brill (Hrsg.), *Betrifft: Betreuung* Bd. 5, 2003, S 256 ff.

28 *Bauer*, in: *Heidelberger Kommentar zum Betreuungs- und Unterbringungsrecht*, Stand: Juli 2007, § 1901 BGB Rn. 44; ebenso *Kollmer* (Fn. 26), S 143.

29 So z. B. *Jürgens*, in: *Jürgens* (Hrsg.), *Betreuungsrecht. Kommentar*, 1. Aufl. 1995, § 1901 BGB Rn. 8; mit Blick auf die Entscheidung des BGH in BGHZ 154, 205 = *BtPrax* 2003, 123 jetzt aufgegeben in der 3. Aufl. 2005, § 1901 BGB Rn. 9.

30 Vgl. den Sachverhalt in BGHZ 145, 297 = *BtPrax* 2001, 32.

31 BGHZ 154, 205 = *BtPrax* 2003, 123.

32 *Lipp*, *JZ* 2001, 825 (828 f.).

33 *BGH BtPrax* 2006, 145 ff.; vgl. auch *Lipp BtPrax* 2006, 62 (65) und *JZ* 2006, 661 (662 f.).

34 Vgl. *Marschner R&P* 2005, 47 (50); *Tietze*, *Ambulante Zwangsbehandlungen im Betreuungsrecht*, 2005, S 97 ff.

35 *Knittel*, *Betreuungsgesetz. Kommentar*, Stand: 1.4.2007, § 1906 BGB Rn. 2; *Münch-Komm/Schwab* (Fn. 7), § 1906 BGB Rn. 6.

erteilt werden und sie nach Art, Dauer und Inhalt festlegen.³⁶

- Die **Gesundheitssorge** berechtigt den Betreuer nach § 1901 Abs. 3 S 1 BGB anstelle des einwilligungsunfähigen Betreuten auch gegen dessen Widerspruch in die stationäre (**Zwangs-**) **Behandlung** einzuwilligen.³⁷ Notwendigkeit und Zulässigkeit einer solchen Behandlung sind bereits bei der Genehmigung nach § 1906 Abs. 1 Nr. 2 BGB geprüft worden. Der Betreuer benötigt daher i. d. R. **keine weitere Genehmigung** für die Behandlung.³⁸ Soweit dem Betreuten jedoch durch die Behandlung erhebliche gesundheitliche Gefahren drohen, muss eine Genehmigung nach § 1904 Abs. 1 BGB eingeholt werden.³⁹ Entsprechendes gilt, wenn zur Durchführung der Behandlung Maßnahmen eingesetzt werden, die (wie z. B. regelmäßige Fixierungen) eine zusätzliche Freiheitsentziehung darstellen und deshalb nach § 1906 Abs. 4 BGB genehmigungsbedürftig sind.⁴⁰

Daran wird deutlich, dass die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts von zentraler Bedeutung für den Schutz der Freiheit des Betreuten ist. Bevor der Betreuer einer solchen schwerwiegenden und nicht wieder rückgängig zu machenden Maßnahme wie der stationären Zwangsbehandlung zustimmt, muss seine Entscheidung vom Vormundschaftsgericht geprüft werden. Dabei hat das Gericht zu prüfen, ob alle rechtlichen Voraussetzungen für Unterbringung und Zwangsbehandlung vorliegen. Das schließt auch die Frage mit ein, ob der Betreuer im konkreten Fall gegen den Willen des Betreuten handeln darf und ob die vorgesehene Behandlung seinem subjektiven Wohl entspricht.

Hat das Vormundschaftsgericht die Genehmigung erteilt, kann sich der Betreuer nicht damit begnügen und die Unterbringung samt Zwangsbehandlung ohne Weiteres durchführen. Vielmehr hat sich der Betreuer stets zu fragen, ob die einmal genehmigte Unterbringung und Behandlung auch jetzt in der aktuellen Situation noch angebracht und angemessen sind oder ob sich die Situation inzwischen so verändert hat, dass sie nun nicht mehr durchgeführt werden dürfen. Denn die Unterbringung und Zwangsbehandlung des Betreuten beruhen auch nach der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts auf der Entscheidung des Betreuers, die er eigenständig und in eigener Verantwortung nach den oben dargestellten Kriterien zu treffen hat. Nicht nur das Vormundschaftsgericht, sondern auch und gerade der Betreuer hat die Aufgabe, die Freiheit des Betreuten zu achten und ihn nur insoweit vor sich

selbst zu schützen, als dies erforderlich und geboten ist.

VII. Schlussbemerkung

Rechtliche Betreuung und das Recht auf Freiheit stehen daher nicht im schroffen Gegensatz zueinander. Es ist vielmehr die eigentliche Aufgabe der rechtlichen Betreuung, die Selbstbestimmung des Betreuten zu achten und zu fördern. Die Freiheit des Betreuten zu schützen und zu verwirklichen ist deshalb eine stetige Herausforderung für alle Beteiligten. Wird diese Herausforderung nicht angenommen und bewältigt, verfehlt die Betreuung ihr Ziel und wird in Fremdbestimmung und Entmündigung umschlagen. ◀

- 36 BGH BtPrax 2006, 145 (149); OLG Düsseldorf BtPrax 1995, 29; Hoffmann, in: Bienwald/Sonnenfeld/Hoffmann, *Betreuungsrecht*, Kommentar, 4. Aufl. 2005, § 1906 BGB Rn. 149; Knittel (Fn. 35), § 1906 BGB Rn. 20b.
- 37 BGH BtPrax 2006, 145 (148); ebenso schon Lipp, *Freiheit und Fürsorge* (Fn. 3), S 155 ff., 166 f.
- 38 BGH BtPrax 2006, 145 (148 f.); OLG Jena FGPrax 2006, 43; Palandt/Diederichsen (Fn. 13), § 1906 BGB Rn. 10.
- 39 BGH BtPrax 2006, 145 (148); Roth, in: Erman. BGB, 11. Aufl. 2004, § 1906 BGB Rn. 22.
- 40 BGH BtPrax 2006, 145 (148 f.); OLG München FGPrax 2005, 394; BayObLG FamRZ 1994, 721 (722); OLG Düsseldorf FamRZ 1995, 118; Erman/Roth (Fn. 39), § 1906 BGB Rn. 23; Knittel (Fn. 35), § 1906 BGB Rn. 22c, 22d.

Dieser Ausgabe liegt der Prospekt „Betreuungsgesetz“ vom Wolters Kluwer Verlag und „Know How für Ihre Betreuungsarbeit“ vom Bundesanzeiger Verlag bei. Außerdem wurde eine Demo-CD-ROM „Bt-elektronisch“ vom Bundesanzeiger Verlag im Heft beigelegt.

Wir bitten unsere Leser um Beachtung.

Impressum

Betreuungsrechtliche Praxis – BtPrax
Zeitschrift für soziale Arbeit, gutachterliche Tätigkeit und Rechtsanwendung in der Betreuung herausgegeben in Verbindung mit dem Vormundschaftsgerichtstag e. V., Hamburg

Verantwortliche Redakteurin: Dagmar Brosey
Schulterblatt 124, 20357 Hamburg.
Tel.: 040/4 11 35 10,
Fax: 040/43 25 17 60,
E-Mail: brosey@btprax.de

Verantwortlich für den Rechtsprechungsteil:
Dr. Andreas Jürgens, MdL und Richter am Amtsgericht a. D.
Karl-Kaltwasser-Str. 27, 34121 Kassel,
Tel.: 05 61/9 32 49 85, Fax: 05 61/9 32 49 84,
E-Mail: Andreas_Juergens@t-online.de

Jede veröffentlichte Entscheidung wird durch den Verlag mit € 25,- vergütet.

Manuskripte:

Manuskripte sind zwei Monate vor Erscheinen einer Ausgabe an die verantwortliche Redakteurin zu senden. Bei Frau Brosey oder beim Verlag können auch entsprechende technische und formale Hinweise angefordert werden, die zur Erstellung von Manuskripten nötig sind. Für unverlangt eingesandte Manuskripte kann keine Haftung übernommen werden. Eine eventuelle Annahme durch den Verlag muss schriftlich erfolgen.

Urheber- und Verlagsrechte:

Alle in dieser Zeitschrift veröffentlichten Aufsätze sind urheberrechtlich geschützt, ebenso die veröffentlichten Entscheidungen, so, wie sie bearbeitet oder redigiert worden sind. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken und ähnlichen Einrichtungen. Eine Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar.

Mit der Annahme zur Veröffentlichung überträgt der Autor dem Verlag das ausschließliche Vervielfältigungsrecht bis zum Ablauf des Urheberrechts. Das Nutzungsrecht umfasst auch die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken, insbesondere im Wege elektronischer Verfahren einschließlich CD-ROM und Online-Diensten. Der Verlag behält sich das Recht zur redaktionellen Bearbeitung der angenommenen Manuskripte vor.

Verlag:

Bundesanzeiger Verlagsges. mbH,
Amsterdamer Straße 192, 50735 Köln
Tel.: (02 21) 9 76 68-0
Internet: <http://www.bundesanzeiger-verlag.de>

Vertrieb Bundesanzeiger Verlag:

Tel.: -109/112/291, Fax: -278/115
Vertriebsleitung: Birgit Drehsen

Abo-Verwaltung:

Tel.: -229, Fax: -288

Anzeigenleitung:

Melanie Saß, Tel.: -343, Fax: -271
E-Mail: melanie.sass@bundesanzeiger.de

Preise: Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 13/2008.
Vergünstigte Preise für Stellengesuche.

Redaktion im Verlag:

Anne Bayirli, Tel.: -181, Fax: -271
Jutta Fritzsche, Tel.: -197, Fax: -271

Herstellung: Gerhard Treinen, Tel.: -254

Geschäftsführer:

Rainer Diesem (Sprecher), Fred Schuld

Erscheinungsweise:

alle zwei Monate, jeweils 1. Februar, 1. April, 1. Juni, 1. August, 1. Oktober und 1. Dezember

Bezugsbedingungen:

Der Jahresabopreis für die Printausgabe beträgt 99,80 € inkl. MwSt. und Versandkosten (Inland) und 113,30 € inkl. MwSt. und Versandkosten (Ausland). Ein Einzelheft kostet 17,50 € inkl. MwSt. und Versandkosten (Inland) und 19,00 € inkl. MwSt. und Versandkosten (Ausland). Preise für Mitglieder des VGT und dB sowie Studenten auf Anfrage. Bestellungen über jede Buchhandlung oder beim Verlag. Kündigungen sind nach Ablauf von 12 Monaten möglich. Sie müssen bis zum 15. des Vormonats beim Verlag eingegangen sein.

Satz: Reemers Publishing Services GmbH, Krefeld

Druck: Druck Zentrün Essen

ISSN: 0942-2390